

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 26. Juli 1979

112. Stück

- 330.** Kundmachung: Beschluß des Verwaltungsausschusses des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen
- 331.** Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
(NR: GP XIV RV 742 AB 781 S. 85. BR: AB 1804 S. 373.)
- 332.** Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
(NR: GP XIV RV 743 AB 782 S. 85. BR: AB 1805 S. 373.)

330. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. Juli 1979 betreffend einen Beschluß des Verwaltungsausschusses des Zollabkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen) samt Anlagen, BGBl. Nr. 112/1978

Der gemäß Anlage 8 des TIR-Abkommens gebildete Verwaltungsausschuß hat am 20. Oktober 1978 folgende Änderung der Anlagen 2 und 6 beschlossen:

		(Übersetzung)
<p>Annex 2, Article 3, Paragraph 8</p> <p>For the existing text substitute:</p> <p>8. The spaces between the rings and the spaces between the eyelets shall not exceed 200 mm. The spaces may however be greater but shall not exceed 300 mm between rings and eyelets on either side of the upright if the construction of the vehicle and the sheet is such as to prevent all access to the load compartment. The eyelets shall be reinforced.</p>	<p>Annexe 2: paragraphe 8 de l'article 3</p> <p>Remplacer le texte actuel par le texte suivant:</p> <p>« L'intervalle entre les anneaux et entre les œillets ne dépassera pas 200 mm. Toutefois, il pourra être supérieur à cette valeur, sans cependant dépasser 300 mm, entre les anneaux et entre les œillets situés de part et d'autre d'un montant, si le mode de construction du véhicule et de la bâche est tel qu'il interdise tout accès au compartiment de charge. Les œillets devront être renforcés. »</p>	<p>Anlage 2, Artikel 3, Abs. 8</p> <p>Absatz 8 hat zu lauten:</p> <p>„(8) Der Zwischenraum zwischen den Ringen und zwischen den Ösen darf 200 mm nicht übersteigen. Er kann jedoch größer sein — darf aber 300 mm nicht übersteigen — zwischen den Ringen und zwischen den Ösen, die sich beidseitig eines Pfostens befinden, wenn die Art der Konstruktion des Fahrzeuges und der Schutzdecke jeden Zugang zum Laderaum verhindert. Die Ösen müssen verstärkt sein.“</p>
<p>Annex 6</p> <p>Insert a new explanatory note after note 2.3.6. (b) to read as follows:</p> <p>2.3.8. Paragraph 8 — Spaces between the rings and between the eyelets</p>	<p>Annexe 6</p> <p>Ajouter après la note 2.3.6. b), une autre note explicative ainsi conçue:</p> <p>2.3.8. Paragraphe 8 — Intervalle entre les anneaux et entre les œillets</p>	<p>Anlage 6</p> <p>Nach Punkt 2.3.6. b) wird folgender neuer Punkt eingefügt:</p> <p>2.3.8. Absatz 8 — Zwischenraum zwischen den Ringen und zwischen den Ösen</p>

Spaces exceeding 200 mm but not exceeding 300 mm are acceptable over the uprights if the rings are recessed in the side boards and the eyelets are oval and so small that they can just pass over the rings.

« Un intervalle supérieur à 200 mm, mais ne dépassant pas 300 mm, peut être accepté de part et d'autre d'un montant si les anneaux sont montés en retrait dans les panneaux latéraux et si les œillets sont de forme ovale et de taille juste suffisante pour pouvoir être enfilés sur les anneaux. »

Ein Zwischenraum von mehr als 200 mm, der jedoch 300 mm nicht übersteigen darf, kann zugelassen werden, wenn die Ringe beidseitig von den Pfosten vertieft an den Seitenwänden angebracht sind und wenn die Ösen oval und gerade groß genug sind, um über die Ringe gestreift werden zu können.

Vorstehender Beschluß tritt gemäß Art. 60 des gegenständlichen Abkommens am 1. August 1979 in Kraft.

Kreisky

331.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages, dessen Art. I Z. 2 und Z. 3 verfassungsändernde Bestimmungen enthält, wird genehmigt.

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *)

**DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
und
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

sind in der Absicht, das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr den veränderten Bedürfnissen anzupassen, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens entfällt; die Bezeichnung „(1)“ im Artikel 3 wird gestrichen.

2. Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates ist vor der Grenzabfertigung des Eingangsstaates durchzuführen, sofern nicht Absatz 4 Anwendung findet.

(2) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates mit der Grenzabfertigung der von

den Bediensteten des Ausgangsstaates bereits abgefertigten Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, beginnen; dies gilt auch, wenn der Ausgangsstaat auf die Grenzabfertigung verzichtet hat.

(3) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Eingangsstaates unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dürfen die Bediensteten des Ausgangsstaates die Grenzabfertigungshandlungen nicht mehr nachholen oder wiederaufnehmen, es sei denn, daß die beteiligte Person es verlangt und die Bediensteten des Eingangsstaates damit einverstanden sind.

(4) Die Bediensteten der Vertragsstaaten dürfen im gegenseitigen Einvernehmen von der im Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge abweichen, wenn es im Interesse einer raschen Grenzabfertigung geboten ist. In diesen Ausnahmefällen dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates Festnahmen oder Beschlagnahmen erst nach Beendigung der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates vornehmen. Sie führen, wenn sie eine solche Maßnahme treffen wollen, Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu, wenn die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates hinsichtlich dieser Personen und Waren noch nicht beendet ist. Wollen die Bediensteten des Ausgangsstaates ihrerseits Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so gebührt ihnen unbeschadet des Artikels 5 der Vorrang.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

(5) Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, alle Vorschriften ihres Staates über die Grenzabfertigung im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat durchführen.

(6) Der örtliche Bereich, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen, wird durch Vereinbarung der beiderseits zuständigen Verwaltungen oder der von ihnen damit beauftragten Dienststellen bestimmt.

(7) Die von den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Grenzabfertigung amtlich eingenommenen oder dorthin amtlich mitgeführten Geldbeträge und die von ihnen beschlagnahmten oder eingezogenen Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden. Wenn bei der Grenzabfertigung solche Waren oder Werte, die aus dem Nachbarstaat eingeführt wurden, im Gebietsstaat verwertet werden, sind die Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen und Devisenvorschriften zu beachten und die Eingangsabgaben zu entrichten. Die Verwertungserlöse dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden.“

3. Im Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 4 Absatz 2“ durch die Worte „Artikel 4 Absatz 5“ ersetzt.

Für die Republik Österreich:

Dr. Willfried Gredler m. p.

4. Im Artikel 22 werden die Worte „des Artikels 4 Absatz 5“ durch die Worte „des Artikels 4 Absatz 7“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn, am 21. Jänner 1975 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Gehlhoff m. p.

Christiansen m. p.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 30. Mai 1979 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. III Z. 2 am 30. Juli 1979 in Kraft.

Kreisky

332.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *)

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
und

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zu erleichtern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 11 des Abkommens erhält folgende Fassung: „Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, können bei Aus-

übung des Dienstes und auf dem Weg von und zu ihrem im Nachbarstaat gelegenen Wohnort ihre Dienstkleidung und ihre Dienstwaffe tragen. Von der Waffe dürfen sie im Gebietsstaat nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.“

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Für die Republik Österreich:

Dr. Willfried Gredler m. p.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn, am 16. September 1977 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

van Well m. p.

Hutter m. p.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 30. Mai 1979 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. III Z. 3 am 30. Juli 1979 in Kraft.

Kreisky